KANTON
LUZERN

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 52
info.dbw@lu.ch
www.beruf.lu.ch

RICHTLINIE

Über das Materialgeld und die Benützungsgebühren an Berufsfachschulen

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Höhe des Materialgelds und der Benützungsgebühren, die für Lernende an einer öffentlich-rechtlichen Berufsfachschule oder einer privaten Berufsfachschule mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern anfallen. Ausserdem wird aufgezeigt, wie sich die Gebühren zusammensetzen.

2 Gesetzliche Grundlagen

- § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (SRL 430)
- § 33 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 432)
- § 13 und § 15 der Schulgeldverordnung (SRL 544)

3 Grundsätze

- Für alle Berufsfachschulen gelten die gleiche Definition und die gleiche Handhabung des Materialgelds und der Benützungsgebühren.
- Die Höhe des Materialgelds und der Benützungsgebühren ist festgelegt und für alle Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen verbindlich.
- Die für die Lernenden während der Ausbildung anfallenden Kosten werden zu Beginn der Ausbildung transparent ausgewiesen.
- Bei Abbruch der Ausbildung werden das Materialgeld und die Benützungsgebühren nicht zurückerstattet.
- Die Rechnung geht immer an die Lernenden, unabhängig davon, ob im Lehrvertrag eine Kostenbeteiligung des Lehrbetriebs vereinbart wurde oder nicht.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Höhe des allgemeinen Materialgelds

Pro Schulhalbtag und Schuljahr wird folgendes allgemeine Materialgeld verrechnet:

a)	an kantonalen Berufsfachschulen	CHF 20.00
b)	an privaten Berufsfachschulen	CHF 20.00

- Zum allgemeinen Materialgeld gehören:
  - Abgegebene Unterrichts-, Werkstatt- und Labormaterialien
  - Basis-Support in Zusammenhang mit BYOD
  - Bewirtschaftung der persönlichen Legic-Card (nur an kantonalen BBZ)
- Auf persönlich erstellte Kopien an den Multifunktionsgeräten, welche der schulischen Verwendung dienen, werden keine Zusatzkosten belastet.
- Die Höhe des allgemeinen Materialgelds ist unabhängig von der Berufsrichtung, der Grösse einer Berufsfachschule/Berufsmaturitätsschule oder der Unterrichtsform (BYOD, Bili usw.). Für die Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen des Kantons Luzern (kantonale, private, interkantonale mit Leistungsvereinbarung) gilt ein einheitlicher Betrag pro Schulhalbtag.
- Ein Schulhalbtag entspricht 1-5 Wochenlektionen. 6-10 Wochenlektionen sind dementsprechend zwei Schulhalbtage.
- Bei Blockunterricht und degressiven Schulmodellen bildet die entsprechende Bildungsverordnung die Grundlage zur Berechnung der Schulhalbtage. Es wird dabei die definierte Anzahl Lektionen pro Jahr durch die Anzahl Schulwochen geteilt.

4.2 Höhe der Benützungsgebühren und Beiträge zur Schadendeckung

Pro Lehrjahr werden folgende Benützungsgebühren verrechnet:

a)	an kantonalen Berufsfachschulen	CHF 50.00
b)	an privaten Berufsfachschulen	CHF 50.00

- Die Beiträge zur Schadendeckung richten sich nach § 15 Schulgeldverordnung.
- Die Benützungsgebühren stellen einen Unkostenbeitrag an den Betrieb und Unterhalt von standortspezifischen Einrichtungen dar, welche über den obligatorischen Unterricht hinausgehen.
- Die in Rechnung gestellten Benützungsgebühren decken nur einen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten.
- Die Benützungsgebühren umfassen insbesondere auch Beiträge an die Benützung des WLAN sowie an Lizenzgebühren für Standard- und berufsfeldübergreifende Software (z.B. nanoo.tv) (s. SRL 544 § 15).

4.3 Höhe des berufsspezifischen Schulmaterialgelds

- Zum berufsspezifischen Schulmaterial gehören:
  - Lehrmittel und Lehrmittelersatz (= fachspezifisches Skript)
  - Berufsspezifisches Verbrauchsmaterial
  - Lizenzgebühren für berufsspezifische Software
  - Arbeitsmaterialien für Fachunterricht (für Ausbildung unerlässliche Werkzeuge, Laptop etc.)
- Die Höhe des berufsspezifischen Schulmaterialgelds ist abhängig von der spezifischen beruflichen Ausbildung, der dafür benötigten Infrastruktur und den verwendeten Materialien und kann daher stark variieren. Den Lernenden soll als Vorinformation ein durchschnittlicher **Erfahrungswert** genannt werden.

4.4 Weitere Kosten

- Folgende Kostenpunkte fallen nicht unter das allgemeine Materialgeld, die Benützungsgebühren oder das berufsspezifische Schulmaterialgeld gemäss dieser Richtlinie:
  - Exkursionen u. ä. wie Studienreisen, Projektwochen, Sprachaufenthalte, Arbeitseinsätze, Sporttage/-wochen, Klassenlager
  - Dokumente wie Urkunden, (Informatik-)Zertifikate, (Sprach-)Diplome
  - Einschreibegebühr für Freikurse
- Diese Kosten werden von der Berufsfach- oder Berufsmaturitätsschule separat ausgewiesen und verrechnet.

4.5 Kommunikation

- Die Berufsfachschulen informieren die Lernenden, die Erziehungsberechtigten sowie die betrieblichen Ausbildungsverantwortliche schriftlich anhand einer Zusammenstellung über die anfallenden Kosten:
  - bei Versand des Schulaufgebots
  - bei Schulbeginn: detaillierte Kostenzusammenstellung und erklärende Informationen, Beantwortung offener Fragen
  - im Internet: Website der Berufsfachschule
- Wo eine genaue Angabe der Beträge nicht möglich ist, sind Erfahrungswerte aufzuführen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt rückwirkend ab 1. August 2023. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Luzern, 31. Juli 2024

Daniel Preckel
Dienststellenleiter
041 228 52 79
daniel.preckel@lu.ch

Owner: Schulische Bildung